

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 39/16 B

L 6 U 1229/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 U 1301/12 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juni 2016 durch den
Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richterin
Hüttmann-Stoll und den Richter Dr. Bieresborn
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. Januar 2016
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Kläger hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG (Verfahrensmangel, auf dem die Entscheidung beruhen kann) nicht hinreichend bezeichnet. Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Verfahrensweise vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

